



**Interpellation von Barbara Gysel, Karen Umbach und Hans Baumgartner
betreffend Wiedergutmachung für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und
Fremdplatzierungen: Was unternimmt der Kanton Zug?
(Vorlage Nr. 2741.1 - 15433)**

Antwort des Regierungsrats
vom 7. November 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Barbara Gysel und Karen Umbach sowie Kantonsrat Hans Baumgartner haben am 2. Mai 2017 eine Interpellation betreffend «Wiedergutmachung für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen: Was unternimmt der Kanton Zug?» (Vorlage Nr. 2741.1 - Laufnummer 15433) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 1. Juni 2017 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Am 1. April 2017 ist das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223) in Kraft getreten. Das AFZFG bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981 zugefügt worden ist (Art. 1 Abs. 1 AFZFG). Es regelt vorab den Solidaritätsbeitrag zugunsten von Opfern (Art. 1 Abs. 3 Bst. a und Art. 4 ff. AFZFG). Diese haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag, der ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts ist und zur Wiedergutmachung beitragen soll (Art. 4 Abs. 1 AFZFG). Mit dem Solidaritätsbeitrag wird gleichzeitig ein Kernanliegen des Berichts des so genannten «Runden Tisches» und der Wiedergutmachungsinitiative umgesetzt (BBI 2016 125).

Der Solidaritätsbeitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet (Art. 4 Abs. 3 AFZFG). Alle Opfer erhalten den gleichen Betrag (Art. 4 Abs. 4 Satz 1). Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des AFZFG, d.h. spätestens bis am 31. März 2018 beim Bundesamt für Justiz (BJ) einzureichen. Auf Gesuche, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, wird nicht eingetreten (Art. 5 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 AFZFG i.V.m. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 15. Februar 2017 [AFZFV; SR 211.223.131]).

Das AFZFG enthält ferner Bestimmungen über die Archivierung und Akteneinsicht (Art. 1 Abs. 3 Bst. b und Art. 10 ff. AFZFG), die Beratung und Unterstützung Betroffener (Art. 1 Abs. 3 Bst. c und Art. 14 AFZFG), die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit (Art. 1 Abs. 3 Bst. d und Art. 15 f. AFZFG) sowie weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen (Art. 1 Abs. 3 Bst. e und Art. 17 AFZFG).

Der Zuger Regierungsrat hatte sich bereits weit im Vorfeld zu den Bundesdiskussionen im Herbst 2000 im Zusammenhang mit einem konkreten Fall dahingehend geäussert, dass er an

einer wissenschaftlichen Erschliessung dieses Teils der Zuger Sozialgeschichte - der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zug - interessiert sei und eine solche prüfen werde. Er ging davon aus, dass das konkrete Schicksal kein Einzelfall war, sondern dass damals auch noch andere Kinder aus dem Kanton Zug von sogenannten Kindswegnahmen, Heimeinweisungen oder anderen behördlichen Massnahmen betroffen waren. Aufgrund des Attentats auf den Zuger Kantonsrat rückte die Aufarbeitung allerdings in den Hintergrund.

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2013 im Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen, welches der Bundesrat in Erfüllung der gleichlautenden Parlamentarischen Initiative ausgearbeitet hatte, unterstützte der Zuger Regierungsrat im Grundsatz die Forderungen der Initiative und deren Umsetzung in einem Bundesgesetz.

Mit Schreiben der Direktion des Innern vom 8. April 2013 an die Zuger Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und die sozialen Einrichtungen und Organisationen im Kanton Zug wurde die Bedeutung einer vollständigen Archivierung von Akten aufgezeigt. Die Adressatinnen und Adressaten wurden dringend ersucht, ihren Beitrag zur Sicherung und Archivierung von einschlägigen Akten rund um fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zu leisten.

Mit Aussprachepapier vom 26. November 2013 erklärte sich der Regierungsrat grundsätzlich bereit, die im Jahr 2000 gemachten Überlegungen umzusetzen und bezüglich fürsorglicher Zwangsmassnahmen aktiv zu werden. Dazu sollte eine historische, rechts- und sozialwissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik veranlasst werden. Dies sollte auch mit dem zusätzlichen Ziel geschehen, für das heutige und zukünftige Fürsorgewesen Erkenntnisse zu gewinnen, um Missbräuche, Fehlbehandlungen und Missachtung der Würde der betroffenen Personen vermeiden zu können. Die Direktion des Innern wurde mit der Umsetzung der Aufarbeitung beauftragt.

Im Jahr 2014 wurde zur Umsetzung dieses Auftrags eine Projektgruppe «Fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» ins Leben gerufen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohner- und Bürgergemeinden, der reformierten und der katholischen Kirche, des Kantons sowie der (Opfer-)Beratungsstellen und schliesslich der seit mehr als hundert Jahren im Zuger Fürsorgewesen aktiven Gemeinnützigen Gesellschaft Kanton Zug (GGZ). Zudem wurde bei der BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte, Zürich, ein Grobkonzept mit Offerten eingeholt, wie eine solche Aufarbeitung ausgestaltet sein könnte. Die Kosten für die von der Projektgruppe favorisierte Variante einer vollumfänglichen Aufarbeitung hätten sich auf 903 420 Franken belaufen. Die Projektgruppe schlug vor, dass der Kanton mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen und weitere Finanzierungsquellen suchen sollte. Im Zusammenhang mit der Beurteilung eines Lotteriefondsbeitrages von 400 000 Franken entschied der Regierungsrat damals, dass die kantonale Aufarbeitung vorläufig auszusetzen sei, bis sich abzeichne, was für Aufgaben - ausgelöst durch die Initiative oder die vorgeschlagenen Massnahmen des runden Tisches - möglicherweise auf die Kantone zukommen. Ziel ist, dass neben dem Lotteriefonds auch noch andere Finanzierungsquellen erschlossen werden.

B. Beantwortung der Fragen

Frage 1

Welche Informationen über die Praxis der so genannten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis in die 1980er-Jahre sind dem Regierungsrat aus dem Kanton Zug bekannt?

Greifbare Erkenntnisse zur Praxis im Kanton Zug über fürsorgerische Zwangsmassnahmen liegen nur punktuell vor. Einerseits wurde die Aktenlage nur ungenügend erfasst. Andererseits ist die Evaluation der Akten ebenfalls ungenügend. So bestehen für den Kanton Zug lediglich zwei umfangreiche Arbeiten zum Thema, nämlich die Lizentiatsarbeit von Gisela Hürlimann («Versorgte Kinder: Kindswegnahme und Kindesversorgung 1912-1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen», Zürich 2000; 154 S.) und die Masterarbeit von Judith Kälin («Gefährliche Devianz: Die korrektionelle Anstaltsversorgung von 'Liederlichen' und 'Arbeitsscheuen' als fürsorgerische Zwangsmassnahme und Instrument der Biomacht im Kanton Zug, mit besonderer Berücksichtigung der Bürgergemeinde Unterägeri [1880-1945]», Zürich 2015). Auch nach Vorliegen dieser beiden Forschungsarbeiten ist im Kanton Zug zu den Fragen etwa zum Ausmass der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, zum damaligen Umgang mit den betroffenen Menschen, zu den beteiligten Akteurinnen und Akteuren, zum Heimwesen und zum Verhältnis «rechtliche Grundlagen vs. Gepflogenheiten» wenig bekannt.

Frage 2

In welcher Form unterstützt der Kanton Zug Betroffene und ihre Angehörigen bei der Suche nach den sich im Kanton befindlichen Akten? Inwiefern sieht der Regierungsrat hier Verbesserungspotenzial/Handlungsbedarf und in welcher Hinsicht?

Betroffene werden entweder via Staatsarchiv oder Frauenzentrale (kantonale Anlaufstelle) unterstützt.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2017 wurde das Staatsarchiv beauftragt, die kantonswide Koordination bei der Abklärung der Aktenlage in allen einschlägigen öffentlichen und privaten Archiven und der Beschaffung sachdienlicher Kopien der im Kanton befindlichen Unterlagen zu übernehmen. Dieser Auftrag beinhaltet auch Recherchen in anderen Kantonen über das jeweilige Partnerstaatsarchiv. Das Staatsarchiv unterstützt betroffene Personen umfassend bei der Suche nach Unterlagen, die geeignet sind, die Opfereigenschaft im Rahmen des AFZFG geltend zu machen. Pro Gesuch wendet das Staatsarchiv für die Aktenrecherche und Aktenaufbereitung durchschnittlich 1,5 Arbeitstage auf.

Am 5. Mai 2017 schloss der Kanton Zug mit der Frauenzentrale Zug rückwirkend auf den 1. Januar 2017 eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 und 2018 ab und beauftragte diese mit dem Führen einer kantonalen Anlaufstelle. Diese berät Betroffene im Sinne des AFZFG sowie deren Angehörige und unterstützt sie bei der Vorbereitung und Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags. Darüber hinaus leistet die Anlaufstelle den von der zuständigen Behörde als Opfer anerkannten Personen Soforthilfe sowie längerfristige Hilfe im Sinne von Art. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5).

Die Aktensuche und die Unterstützung der betroffenen Personen verlaufen gut und erfolgreich. Sowohl das Staatsarchiv wie auch die Frauenzentrale leisten engagierte und professionelle Arbeit. Per 1. Oktober 2017 wurden bereits dreizehn Gesuche um Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags beim Bundesamt für Justiz eingereicht. Zwei weitere Fälle erfüllten die gesetzlichen

Voraussetzungen nicht. Neun Fälle werden aktuell noch aufgearbeitet. Aus Sicht des Regierungsrates besteht diesbezüglich darum kein Handlungsbedarf.

Fragen 3 und 4

Wie gedenkt der Regierungsrat insbesondere bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Gesuchen um Solidaritätsbeiträge konkret vorzugehen, um möglichst allen im Kanton Zug von Zwangsmassnahmen bis 1981 Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Rechte einzufordern?

Inwiefern plant die Regierung, die Information über die Beratungsstellen im Kanton Zug während laufender Frist z.B. durch Medienorientierungen, Vereinfachung der kantonalen Informationen im Internet, Merkblätter in Altersheimen, sozialen Einrichtungen, Arztpraxen etc. zu intensivieren, um möglichst allen Betroffenen fürsorgerischen Zwangs nach so vielen Jahren zu ihrem Recht zu verhelfen?

Aufgrund der hohen öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit, welche das Thema seit 2013 geniesst, ist davon auszugehen, dass Betroffene aus dem Kanton Zug wissen, dass sie, wie sie und bis wann sie ihre Rechte geltend machen und ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag einreichen können. Wenn Betroffene für sich entscheiden, kein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag einzureichen, sollte dies respektiert werden.

Schweizweit wurden bereits umfangreiche Anstrengungen unternommen und Massnahmen getroffen, um die Bevölkerung für das Thema der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Fremdplatzierungen zu sensibilisieren und Betroffene mit den nötigen Informationen bezüglich Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts zu versorgen.

Am 11. April 2013 fand ein schweizweiter und viel beachteter Gedenk Anlass statt, bei welchem sich Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Namen des Bundesrats bei den Opfern von Zwangsmassnahmen für deren Leid entschuldigte. Dabei wurde die Öffentlichkeit über die beabsichtigte Aufarbeitung informiert, die auch finanzielle Aspekte einschloss. Des Weiteren wurde ein Runder Tisch mit Beteiligung von Betroffenen ins Leben gerufen mit dem Auftrag, die Aufarbeitung der historischen, juristischen, finanziellen, gesellschaftspolitischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu initiieren und zu koordinieren.

Damit Betroffene in Notsituationen rasch eine finanzielle Hilfe erhalten, wurde im April 2014 ein Soforthilfefonds eingerichtet. Auch der Kanton Zug beteiligte sich an der Finanzierung dieses Fonds und sprach einen Kantonsbeitrag in der Höhe von 72 505 Franken. Bereits damals initiierten der Runde Tisch und die involvierten Stellen schweizweit diverse Massnahmen um sicherzustellen, dass möglichst alle Betroffenen über die zeitlich befristete Soforthilfe informiert sind. Man kommunizierte auf verschiedenen Wegen und motivierte über die Glückskette, welche den Soforthilfefonds verwaltete, auch Private zu Spenden an den Soforthilfefonds. In der Folge gingen schweizweit über 1300 Gesuche ein, was der vom Runden Tisch erwarteten Anzahl entsprach. In den zwei Folgejahren wurden die gesammelten 8,7 Millionen Franken an 1117 Opfer verteilt.

Sowohl über die Lancierung wie auch die Einreichung der Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen» (Wiedergutmachungsinitiative) wurde in den Medien im Jahr 2014 schweizweit breit berichtet. Ebenso führten der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates im Jahr 2015 und die daraufhin erfolgenden parlamentarischen Beratungen im Jahr 2016 zu Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Es gab unzählige Berichte in den Tagesmedien und es wurden Fernsehsendungen in verschiedenen Formaten aus-

gestrahlt. Um dem Interesse der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen, wurden auch Spielfilme und Bücher zur Thematik herausgegeben, welche in der Einleitung oder zum Schluss häufig auf das beabsichtigte Bundesgesetz und dessen Inhalt hinwiesen. Im September 2016 lancierte die Schweizerische Post schliesslich eine Sondermarke, deren Zusatzeinnahmen vollumfänglich den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zukommen und womit ebenfalls wiederum grossflächige Aufklärungsarbeit geleistet wird.

Öffentlichkeitsarbeit wurde gezielt auch im Kanton Zug geleistet. Am 10. April 2013, also im Vorfeld des nationalen Gedenkanlasses vom 11. April 2013, publizierte die Direktion des Innern eine Medienmitteilung (Titel «Leid der Betroffenen wird als Unrecht anerkannt»), in welcher man über die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen informierte. Dabei wurde explizit darauf hingewiesen, wo Betroffene Unterstützung finden. Zudem hat das Staatsarchiv eine spezielle Webseite mit sachdienlichen Informationen und weiterführenden Links aufgeschaltet¹. Es händigt interessierten und betroffenen Personen oder Institutionen auch themenbezogene Flyer mit entsprechenden Informationen aus. Auch die Frauenzentrale Zug hat auf ihrer Webseite Informationen für die Betroffenen aufgeschaltet². Eine von den Interpellantinnen und dem Interpellanten vorgeschlagene «Vereinfachung der kantonalen Informationen im Internet» ist nicht nötig, da die Informationen gut verständlich sind.

Aufgrund der schweizweiten und kantonalen Anstrengungen wurde die Thematik auch in den Zentralschweizer Medien abgehandelt (beispielsweise Zentralplus, 3. Februar 2017, vgl. «Schläge und Essensentzug als trauriger Alltag»³; Zentralplus, 9. Februar 2017 - vgl. «Bisher ein Dutzend Anfragen von Opfern staatlicher Repression»⁴; Zuger Zeitung, 18. Februar 2017, vgl. «Verantwortungsvolle Detektivarbeit»; Zuger Zeitung, 27. Juli 2017, vgl. «Das ist ein Schutzmechanismus»). Die Denkplattform für Gesellschaftsfragen First Friday organisierte am 3. Februar 2017 in Zug eine Veranstaltung «Versorgt, verwahrt, verdingt. Ein trauriges Kapitel Geschichte und seine politische Aufarbeitung».

Das Bundesamt für Justiz hat im Oktober 2017 einen Flyer kreiert, der sich konkret an die Opfer oder deren Angehörige richtet. Dieser Flyer ist in allen drei Landessprachen verfasst und wurde an Alterszentren, Altersheime, Psychiatrische Kliniken, Hausarztpraxen, Spitexorganisationen, Pro Senectute und Sozialdienste verschickt. Auch die Zielgruppen im Kanton Zug profitierten davon. Der Flyerversand enthielt ein Begleitschreiben an die erwähnten Organisationen mit dem Aufruf, potenziell Betroffene zu informieren.

Die Thematik wird somit politisch und medial seit 2013 auf vielfältige Weise intensiv bearbeitet und es ist davon auszugehen, dass alle Betroffenen, welche sich dafür interessieren, zwischenzeitlich vom AFZFG Kenntnis haben und wissen, dass sie im Kanton Zug entweder beim Staatsarchiv oder bei der Frauenzentrale Zug kostenlose, schnelle und unkomplizierte Unterstützung erhalten. Eine Intensivierung der Informationen seitens des Kantons scheint daher gegenwärtig nicht angezeigt.

¹ <https://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/staatsarchiv/fuersorgerische-zwangsmassnahmen-und-fremdplatzierungen-vor-1981>

² <http://www.eff-zett.ch/opferberatung/opfer-von-zwangsmassnahmen/>

³ <https://www.zentralplus.ch/de/news/gesellschaft/5523297/Schl%C3%A4ge-und-Essensentzug-als-trauriger-Alltag.htm>

⁴ <https://www.zentralplus.ch/de/news/gesellschaft/5523345/Bisher-ein-Dutzend-Anfragen-von-Opfern-staatlicher-Repression.htm>

Die Tatsache, dass der Initiator der Wiedergutmachungsinitiative, Guido Fluri, nicht nur selber ein Verdingkind war, sondern auch ein Zuger ist, hat ebenfalls dazu beigetragen, dass das Thema in der Zuger Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit genoss

Frage 5

Reicht der Personalbestand dieser Anlaufstellen insbesondere während der Frist, in der Gesuche um Wiedergutmachung eingereicht werden können? Wenn nein, was plant die Regierung dagegen zu unternehmen?

Ja. Anhand von Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Soforthilfefonds konnten Vorhersagen für die geschätzte Anzahl Gesuche pro Kanton gemacht werden. Im Kanton Zug wird gemäss den Angaben des Bundesamts für Justiz mit ca. 41 Gesuchen gerechnet. Die ungefähre Beratungsdauer pro Fall konnte anhand der Erfahrungszahlen aus dem Soforthilfefonds geschätzt werden. Demnach rechnet die Anlaufstelle für Opfer von Zwangsmassnahmen der Frauenzentrale Zug - sie ist in die Opferberatungsstelle integriert - mit rund zehn Stunden Aufwand pro Fall für Aktensuche und Beratung. Es stehen vier Fachpersonen plus eine administrative Unterstützung zur Verfügung. Ein Personalengpass zeichnet sich mit Blick auf die Schätzung des Bundesamtes für Justiz nicht ab. Denn von den erwarteten rund vierzig Fällen konnten bis Ende 2016 bereits zwölf Fälle bearbeitet werden. Im Jahr 2017 sind zwölf weitere Fälle dazugekommen. Per 1. Oktober 2017 wurden insgesamt dreizehn Gesuche beim Bundesamt für Justiz eingereicht. Die personellen Aufwendungen der Anlaufstelle bewegen sich bislang im Bereich von circa fünf Stellenprozenten. Falls es zu einem unerwartet grösseren Anstieg der Fallzahlen kommen sollte, kann dies über bestehendes Personal aufgefangen werden.

Beim Staatsarchiv fallen die Anfragen und Akteneinsichtsgesuche höchst unregelmässig an. Es wäre nicht möglich, eine Person eigens für die Bearbeitung der Anfragen anzustellen. Aus diesem Grund bearbeitet das Staatsarchiv die eingehenden Gesuche im Zusammenhang mit dem AFZFG mit dem bestehenden Personal, allerdings in erster Priorität. Andere anfallende Archivarbeiten werden situativ in der Priorität zurückgestuft.

Frage 6

In welcher Form, an welchen Orten, in welcher Art und wann schafft der Regierungsrat Zeichen der Erinnerung (z.B. Bitte um Vergebung, Gedenktafeln/-steine, öffentliche Anerkennung des Unrechts, kirchliche Veranstaltungen, Anlässe mit Betroffenen und ihren Familien an den Orten des Geschehens im Kanton Zug, etc.)?

Zeichen der Erinnerung in Form von Gedenktafeln oder Veranstaltungen sind im Kanton Zug aktuell nicht geplant. Nach wie vor bestehen die im Jahr 2014 ins Leben gerufene Projektgruppe «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» und das Ziel einer wissenschaftlichen Auswertung. Der Umfang einer solchen Auswertung ist noch nicht klar.

Frage 7

Inwiefern gedenkt der Regierungsrat, die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zug aufzuarbeiten oder zu unterstützen (allenfalls in Kooperationen und/oder auch im Zusammenhang mit dem vom Bundesrat am 22. Februar 2017 beschlossenen fünfjährigen Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang»)?

Zu den Bestrebungen und Informationen des Regierungsrates, welche bereits vor den Diskussionen auf Bundesebene erfolgten, vgl. vorne unter Ziff. A. Allgemeine Vorbemerkungen.

Was die künftige (weitere) Aufarbeitung bzw. deren Unterstützung im Kanton Zug anbetrifft, gilt es nochmals Judith Kälin zu erwähnen, die unter Frage 1 aufgeführte Autorin der Studie zur korrekturellen Arbeitsversorgung. Judith Kälin forscht derzeit als Dissertantin an der Universität Zürich zum Thema «Konflikte verwalten im 20. Jahrhundert: Netze sozialer Kontrolle im Kanton Zug – eine Mikrogeschichte» (Arbeitstitel) und wird hierbei bei den Themen nicht-strafrechtliche Freiheitsentzüge, Kindswegnahmen und medizinische Eingriffe einen Schwerpunkt setzen. Die Dissertation wird voraussichtlich 2021/2022 vorliegen. Das von Judith Kälin selbständig gewählte Forschungsthema wurde mit der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen (UEK) inhaltlich abgestimmt. Die UEK selber forscht nicht zum Raum Zug. Zudem hat Judith Kälin ihr Forschungsvorhaben mit anderen Projekten des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), wie zum Beispiel jenem zur Kindersorgung «Placing Children in Care», abgeglichen. Derzeit ist noch offen, welche Forschungsprojekte unter dem neuen SNF-Programm «Fürsorge und Zwang» konkret entstehen werden. Das Projekt von Judith Kälin ist weder auf Anregung des Kantons Zug noch der UEK oder des Nationalen Forschungsprogrammes (NFP) entstanden, sondern entsprang ihrer eigenen Forschungsinitiative. Die Finanzierung ihres Projektes wird für gut drei Jahre durch ein individuelles Stipendium des SNF sichergestellt.

Mit der Dissertation von Judith Kälin zum Themenkomplex der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 werden für den Raum Zug wichtige Fragen erstmalig überhaupt (vertieft) untersucht werden. Bereits jetzt ist jedoch klar, dass längst nicht alle Fragen bzw. alle Zuger Gemeinden forschungsmässig abgedeckt werden können. Auch dieser Umstand spricht zusätzlich für eine kursorische Überblicksdarstellung. Tanja Rietmann hat mit ihrer Untersuchung «Fürsorgerische Zwangsmassnahmen - Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert⁵» (herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden, Chur 2017) für den Kanton Graubünden soeben eine Studie vorgelegt, die verdeutlicht, was eine solche Überblicksdarstellung zu leisten vermag.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 7. November 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

115/mb

⁵ <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2017/Seiten/2017051803.aspx>